

## Bekanntmachung

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß den §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Springbrunnenquelle in der Gemarkung Bensen, Flur 5, Flurstück 119**

#### I.

##### Erläuterung des Vorhabens

Der Wasserbeschaffungsverband Süntelwald, Bennostraße 19, 31840 Hessisch Oldendorf hat nach den §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantragt, weiterhin Grundwasser aus der Springbrunnenquelle (Gemarkung Bensen, Flur 5, Flurstück 119) zu entnehmen. Das Grundwasser soll in der Menge von max.

45,8 m<sup>3</sup>/h  
1.100 m<sup>3</sup>/d  
330.000 m<sup>3</sup>/a

entnommen und anschließend zur Abgabe als Trinkwasser in das dortige Versorgungsnetz weitergegeben werden.

Das bisherige Wasserrecht vom 23.03.1995 ist durch Fristablauf am 30.04.2025 erloschen, woraufhin am 24.04.2025 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG zugelassen wurde.

Die Gesamtentnahmemenge beträgt derzeit 280.000 m<sup>3</sup>/a, also weniger als nun beantragt.

Eine Vorprüfung gemäß § 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das neu beantragte Wasserrecht nicht erforderlich ist.

#### II.

##### Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die dazu gehörenden Unterlagen liegen gemäß § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 73 Abs. 3 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom

**27.06.2025 bis 26.07.2025**

bei der Stadt Bad Münder, Obertorstraße 1, Zimmer Nr. 13 in 31848 Bad Münder während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag  
08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich  
13.30 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Antrags- und Planunterlagen auf

<https://hameln-pyrmont.hannit-share.de/index.php/s/rYcTCgdM9cCj5en>

Passwort: g]w7%L2n

zur allgemeinen Einsichtnahme vom 27.06.2025 bis einschließlich zum 26.07.2025 veröffentlicht.

Gegen den Antrag auf Bewilligung des Wasserrechtes können die Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, also

**spätestens bis zum 11.08.2025**

bei der Auslegungsstelle (Stadt Bad Münder) oder beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Umweltamt – Süntelstr. 9, 31785 Hameln, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Einwendungen können auch auf elektronischem Wege ([umweltamt@hameln-pyrmont.de](mailto:umweltamt@hameln-pyrmont.de)) erhoben werden.

Innerhalb der gleichen Frist sind etwaige andere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung des gleichen Grundwasservorkommens beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstr. 9, 31785 Hameln, einzureichen.

Die Einwendungen müssen die vollständige Anschrift des Einwanderhebers enthalten und begründet sein, indem Art und Umfang der nachteiligen Wirkungen dargestellt werden. Sie müssen auch erkennen lassen, ob der Einwanderheber beantragen will, dass dem Bewilligungsantrag nicht stattgegeben werden soll oder dass die erwarteten nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet, ausgeglichen oder entschädigt werden sollen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Davon ausgenommen können Einwendungen noch bis zum Schluss der Erörterung erhoben werden, wenn der Betroffene glaubhaft machen kann, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert gewesen zu sein, die Frist einzuhalten. Diese Einwendungen werden mit den Beteiligten ggf. in einem späteren Termin erörtert, zu dem besonders geladen wird.

Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens können wegen nachteiliger Wirkung des Vorhabens nur noch solche Ansprüche geltend gemacht werden, die während dieses Bewilligungsverfahrens nicht vorauszusehen waren. Vertragliche Ansprüche werden von der Bewilligung nicht berührt (§ 109 NWG, §§ 72 – 78 VwVfG).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**III.**

**Erörterungstermin**

Die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist wird rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Termin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weiter weise ich darauf hin, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag

Ulrich Söffker

**II.**

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont, Umweltamt, wird hiermit - im Wege der Amtshilfe - nach den Bestimmungen der städtischen Hauptsatzung veröffentlicht.

Bad Münster, den 19.06.2025

Stadt Bad Münster am Deister  
Der Bürgermeister  
Barkowski